



Sitzung vom  
5. Juli 2022

Mitgeteilt den  
7. Juli 2022

Protokoll Nr.  
588/2022

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Frau Regula Mader  
Präsidentin der NKVF  
Schwanengasse 2  
3003 Bern



**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den  
Regierungsrat des Kantons Graubünden über den Besuch von Polizeiposten  
im Kanton Graubünden im Oktober 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, uns zum vorerwähnten Bericht über den Besuch des Polizeikommandos Chur, der Fahndung Chur, der Polizeiposten und Kripostützpunkte Davos und Landquart, der Polizeiposten Flims und Thusis, des Verkehrsstützpunktes Thusis sowie der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tignez vom 5. und 6. Oktober 2022 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und beziehen zu den Empfehlungen der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) wie folgt Stellung.

**A. Allgemeines**

Eine Delegation der NKVF besuchte am 5. und 6. Oktober 2021 die oben erwähnten Posten der Kantonspolizei sowie die JVA Cazis Tignez. Bei ihrem Besuch legte die Kommission den Fokus auf die Situation von Personen im Freiheitsentzug in den Polizeizellen der besuchten Polizeiposten. Der Besuch in der JVA Cazis Tignez diente

der Kommission dazu, Gespräche mit Personen in Untersuchungshaft über die Behandlung durch die Polizei während der Unterbringung in Polizeizellen zu führen. Die JVA selber überprüfte die Kommission nicht.

Die Regierung dankt der Kommission für die während des Besuchs geführten Gespräche und Abklärungen, die objektive Berichterstattung und die abgegebenen Empfehlungen. Die Kantonspolizei hat die entsprechenden Empfehlungen aufgenommen und prüft aktuell die einzelnen Punkte, welche umgesetzt werden können bzw. müssen.

Mit der Veröffentlichung des Berichts sowie unserer Stellungnahme auf der Website der NKVF sind wir einverstanden.

## **B. Zu den einzelnen Empfehlungen**

### **a. Behandlung der inhaftierten Personen**

*Ziff. 15: Problembewusstsein für ethnisches Profiling.*

Die Themen ethnisches Profiling, körperliche Durchsuchung von LGBTQI+-Personen sowie die Themen Haftschock und Suizidrisiko werden als Aufträge für die interne Weiterbildung aufgenommen.

*Ziff. 18: Statistische Aufschlüsselung nach Haftart, Geschlecht und Alter der inhaftierten Personen*

Die Anregungen hinsichtlich verbesserter statistischer Aussagekraft werden aufgenommen und die Kantonspolizei prüft deren Umsetzung. Die Regierung nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Kommission das Vorgehen der Kantonspolizei explizit begrüsst, wonach Jugendliche nur ausnahmsweise und während ein paar Stunden in Polizeizellen untergebracht werden (keine Übernachtungen), um die Wartezeit bei Gefangenentransporten in die JVA Cazis Tigne (oder andere Einrichtungen) zu überbrücken.

*Ziff. 24: Körperliche Untersuchung von LGBTQI+-Personen und insbesondere von Transmenschen und Menschen mit Geschlechtsvariationen*

Der Wunsch der angesprochenen Personengruppen nach Selbstbestimmung über ihre Geschlechtsidentität und damit verbunden der Wunsch, dass diese Geschlechtsidentität in der Regel den Angaben in den Ausweispapieren vorgehen soll, ist berechtigt und nachvollziehbar. Aus polizeilicher Sicht ist dieser Anspruch jedoch nicht allgemein umsetzbar. Insbesondere bei körperlichen Durchsuchungen würde dies bedeuten, dass auch ein Anspruch besteht, von jeweils einer resp. einem Mitarbeitenden des gleichen Geschlechts durchsucht zu werden. Diesem Anspruch nachzuleben ist in der Praxis nicht immer möglich, weshalb am Grundsatz festzuhalten ist, dass auf dasjenige Geschlecht abzustellen ist, das im Ausweis vermerkt ist. Dies umso mehr als mit der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) per 1. Januar 2022 Menschen mit Transidentität oder einer Variante der Geschlechtsentwicklung ihr Geschlecht sowie ihren Vornamen im Personenstandsregister unbürokratisch und rasch ändern können. Bei Personen die sich nicht einer binären Geschlechterordnung zuordnen lassen wollen, soll nach Möglichkeit auf deren Wunsch eingegangen werden. Kann dem Wunsch seitens der Kantonspolizei nicht nachgekommen werden, soll in Zukunft ein entsprechender Vermerk gemacht werden. Die Kantonspolizei wird ihre Dienstanweisungen zu diesen Themen entsprechend überarbeiten.

*Ziff. 29: Kommunikationsmöglichkeiten bei Gefangenen-Transportfahrzeugen*

Die Kantonspolizei prüft die Ausstattung der Gefangenentransportfahrzeuge gemäss den Empfehlungen der Kommission.

*Ziff. 30: Transport von vulnerablen Personen und Jugendlichen mit zivilen Einsatzfahrzeugen*

Vulnerable Personen und Jugendliche werden bereits heute vorzugsweise in zivilen Fahrzeugen transportiert. Aufgrund der Fahrzeugeinteilung ist dies jedoch nicht immer möglich bzw. gewährleistet.

*Ziff. 36: Fesselung nach individueller Risikobewertung*

Diese Empfehlung wird bereits seit Einführung des Polizeigesetzes so gehandhabt. Es kommt das Verhältnismässigkeitsprinzip zur Anwendung und die Mitarbeitenden

der Kapo können selber entscheiden und eine individuelle Risikobewertung vornehmen, ob sie auf eine Fesselung verzichten oder diese vornehmen. Im Übrigen werden entsprechende Transporte für die JVA und die Kapo durch die Securitas durchgeführt. In diesem Rahmen gilt eine von der Securitas aufgestellten Vorgabe, dass alle von der Securitas transportierten Personen gefesselt sind. Wäre dies nicht der Fall, würde die Securitas den Transport, von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. Verletzungen), nicht durchführen. Auf diese Vorgabe hat die Kantonspolizei keinen Einfluss.

#### *Ziff. 37: Sichtschutz bei Polizeistützpunkten mit Polizeizellen*

Das Thema eines ausreichenden Sichtschutzes für transportierte Personen ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht immer optimal umsetzbar. Die Polizeistützpunkte sind angewiesen, Ein- und Ausstiege von transportierten Personen wo möglich über Einstellhallen oder Hintereingänge vorzunehmen, um einen entsprechenden Sichtschutz bzw. eine geringere Einsehbarkeit zu ermöglichen. Die entsprechende Empfehlung der Kommission wird beim zuständigen Hochbauamt des Kantons Graubünden deponiert. Inwiefern dort Verbesserungsmaßnahmen im Sinne von baulichen Anpassungen getroffen werden können, ist abhängig vom ordentlichen Budgetprozess des Hochbauamtes.

#### **b. Prozessuale Garantien**

##### *Ziff. 41: Anwaltspflicht bei der Einvernahme von Jugendlichen (Minderjährigen) und Vertrauensperson*

Bezüglich der Einvernahme von Jugendlichen gelten für den gerichtspolizeilichen Bereich die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Die Anwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts ist demnach gewährleistet. Im sicherheitspolizeilichen Bereich besteht aktuell gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden (PolG; BR 613.000) für die in Gewahrsam genommene Person die Möglichkeit, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Dies kann auch eine Anwältin oder ein Anwalt sein. Eine explizite Anwaltspflicht wird aktuell jedoch im Polizeigesetz nicht abgebildet. Die Kantonspolizei wird die Anregung der Kommission aufnehmen und ihre Dienstanweisung entsprechend konkretisieren.

#### *Ziff. 45: Polizeigewahrsam*

Im Kanton Graubünden besteht die Möglichkeit, sich gegen einen angeordneten Polizeigewahrsam gemäss Artikel 15 PolG im ordentlichen verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren mit dem Mittel der Verwaltungsbeschwerde gemäss Artikel 28 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) zur Wehr zu setzen. Dieser Entscheid kann anschliessend im ordentlichen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren gemäss Artikel 51 VRG weitergezogen werden.

Eine andere Rechtsmittelordnung gilt für den Polizeigewahrsam, den die Kantonspolizei auf der Grundlage des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen anordnet (Hooligan-Konkordat; BR 613.180). Gemäss Artikel 8 Abs. 5 Hooligan-Konkordat ist die Rechtmässigkeit dieses Freiheitsentzugs auf Antrag der betroffenen Person richterlich zu überprüfen. Diese Regelung hat der Kanton Graubünden umgesetzt, indem er in der Beitrittserklärung zum Hooligan-Konkordat eine besondere Rechtsmittelordnung vorgesehen hat (BR 613.170). Laut der dieser Regelung (Ziffer 2) kann der fragliche Polizeigewahrsam innert 30 Tagen seit Anordnung beim Verwaltungsgericht mit verwaltungsgerichtlicher Beschwerde auf seine Rechtmässigkeit hin überprüft werden.

Die Annahme der Kommission, wonach der Kanton Graubünden kein Rechtsmittel gegen einen angeordneten Polizeigewahrsam und in der Folge keine richterliche Überprüfung desselben kennt, trifft demnach nicht zu.

Die Verfahrensgarantien zum Schutz von Jugendlichen können Artikel 15 des Polizeigesetzes entnommen werden. Darin werden mit Ausnahme der Belehrungspflicht die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien wiederholt. Im Unterschied zu anderen Kantonen erfahren diese im Polizeigesetz des Kantons Graubünden keine weitere Konkretisierung. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Stellung der Jugendlichen. Vorstellbar und geprüft werden hier Lösungen wie sie beispielsweise der Kanton Zürich kennt. Dieser sieht in § 26 Absatz 3 des Polizeigesetzes (550.1) vor, dass die Kantonspolizei ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Stelle informieren muss, wenn eine Person, die minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht, in Polizeigewahrsam genommen wird. Die Einführung entsprechender gesetzlicher

Grundlagen werden im Kanton Graubünden im Rahmend des laufenden Projekts zur Implementierung eines umfassenden kantonalen Bedrohungsmanagements geprüft.

*Ziff. 52: Alternative Beschwerdemöglichkeit*

Seit dem 1. Januar 2022 besteht eine kantonale Anlaufstelle für Opfer rassistischer Diskriminierung, welche bei der Fachstelle Integration des Amtes für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden angesiedelt ist. Entsprechende Rassismuskorrekturen können bei dieser Stelle gemeldet werden.

Die Kantonspolizei hat die Möglichkeit, Anzahl, Art und Status von Beschwerden zu erheben. Ob und wie eine derartige Statistik zu veröffentlichen wäre, unterliegt im Anwendungsfall den Vorgaben des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000).

**c. Materielle Haftbedingungen**

*Ziff. 57: Zellengrösse*

Für längere Unterbringungen wie insbesondere bei der Untersuchungshaft ist die Kantonspolizei nur die ausführende Behörde. Die einweisende Behörde ist die Staatsanwaltschaft. Die Zellenzuteilung erfolgt im Einzelfall je nach Vorgaben der Staatsanwaltschaft betreffend Kollusion sowie Belegung der Zellen.

*Ziff. 63: Sitzgelegenheit und Sichtmöglichkeit in den Spazierhöfen*

Das Thema der ausreichenden Sitzgelegenheiten in Spazierhöfen wird durch die Kantonspolizei angegangen und mit dem zuständigen Hochbauamt besprochen. Die Anregung der Kommission hinsichtlich der Anpassung des Sichtschutzes im Spazierhof des Stützpunkts Davos nimmt die Regierung auf und prüft eine Verbesserung.

*Ziff. 65: Sichtschutz bei den Duschen*

Im Kantonspolizei hat die Problematik der transparenten Türen zu den Duschen bereits vorgängig zum Besuch der Kommission beim Hochbauamt deponiert. Inwiefern dort Verbesserungsmaßnahmen getroffen werden können, ist abhängig vom Budgetprozess des Hochbauamts.

#### *Ziff. 66: Tragen persönlicher Kleidung*

Die Kantonspolizei hat aus Gründen der Sicherheit (für die Mitarbeitenden, wie auch für die untergebrachten Personen) sowie aus Hygieneüberlegungen das Vorgehen gewählt, wonach allen in einer Polizeizelle untergebrachten Personen ein Trainingsanzug abgegeben wird. Es handelt sich dabei nicht um einheitliche Kleidung für alle, vielmehr bestehen unterschiedliche Ausführungen. Die Regierung kann die Bedenken der Kommission zum Tragen einheitlicher Kleidung anstelle der persönlichen Bekleidung nachvollziehen. Es handelt sich - wie die Kommission zu Recht ausführt - bei den untergebrachten Personengruppen um Personen, bei denen die Unschuldsvermutung gilt oder gar kein Tatverdacht besteht. Dennoch besteht auch bei diesen Personengruppen ein allfälliges Sicherheitsrisiko bzw. können Hygienefragen zum Thema werden. Somit rechtfertigt es sich nach Ansicht der Regierung, an der entsprechenden Praxis festzuhalten.

#### **d. Medizinische Versorgung**

##### *Ziff. 71: Haftchock und Suizidrisiko sowie Suizidprävention und Fürsorgepflicht der Polizei*

Die Kantonspolizei anerkennt die Wichtigkeit der von der Kommission thematisierten Bereiche. Wie unter Ziff. 15 erwähnt, wird die Kantonspolizei die Themen Haftchock und Suizidrisiko in die Weiterbildung aufnehmen. Dasselbe gilt auch für den Aspekt der Fürsorgepflicht der Kantonspolizei, welcher schon in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten entsprechend einfließt. Die weitere Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei erachtet die Regierung als besonders wichtig und als Daueraufgabe der Kantonspolizei.

#### **e. Personal**

##### *Ziff. 74 - 76: Personal*

Die Regierung nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Kommission den Wissensstand der kürzlich ausgebildeten und im Einsatz stehenden Polizisten und Polizistinnen als gut und entsprechend sensibilisiert auf die Besonderheiten bei der Inhaftierung von LGBTQI+-Personen erachtet. Dasselbe gilt für das Tragen der Namensschilder bzw. das auf Anfrage korrekt Vorzeigen der Dienstausweise.

Die im Übrigen von der Kommission als problematisch erachtete möglicherweise im Einzelfall lange Interventionszeit bei Notrufen von inhaftierten Personen in der Nacht, ist aufgrund der geografischen Gegebenheit im Kanton Graubünden nicht anders zu lösen. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei sind jedoch stets bestrebt, die entsprechende Interventionszeit so kurz wie möglich zu halten.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre wertvolle Arbeit zum Wohle von inhaftierten Personen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin